



Themenblatt

Schmusekatzen, Trösterhunde, Kuschelhasen

Tiere im Haus



Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Alle Kinder lieben Tiere. Und die meisten hätten gern eines zu Hause. Dagegen ist nichts einzuwenden. Pädagog*innen und Psycholog*innen weisen immer wieder darauf hin, wie gut es ist, wenn Kinder mit Tieren zusammen aufwachsen. Im Umgang mit ihnen lernen sie Verantwortung, Sorgfalt, Rücksichtnahme, Mitleid und vieles mehr.

Bevor ein Tier angeschafft wird, sollten wichtige Fragen im Familienkreis geklärt werden: Wer kümmert sich, wer sorgt für Futter, wer für Sauberkeit, was passiert im Urlaub? Eltern können ihrem Kind nicht die volle Verantwortung für ein Lebewesen aufbürden. Auch sie selbst sind in der Pflicht. Und sie müssen sich erkundigen, welches Haustier überhaupt in der Wohnung gehalten werden darf.

Tiere im eigenen Heim

Bewohnt man ein eigenes Haus mit Garten, ist man ziemlich frei in der Entscheidung. Ob Katze, Hund oder Kaninchen, fast alle Haustiere sind erlaubt. Vorausgesetzt, sie sind nicht so groß, dass sie einen Stall brauchen, der bauliche Veränderungen nach sich zieht. Besitzer*innen einer Eigentumswohnung kann eigentlich auch niemand Tiere verbieten, wenn die Hausordnung bzw. ein Beschluss der Wohnungseigentümer*innen kein Tierhaltungsverbot enthält oder Nachbar*innen sich unzumutbar belästigt fühlten und vor Gericht zögen.

Zudem können Verhaltensregeln für Tiere auf Gemeinschaftsflächen festgelegt werden, wie zum Beispiel eine Leinen- oder Maulkorbpflicht.

Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn jemand mit vier Hunden in einem Ein-Zimmer-Appartement lebt. Auch Ratten können ein Problem sein, weil sich viele Menschen vor ihnen ekeln. Ebenso problematisch ist die Haltung eines Kampfhundes.

Nach vielen schrecklichen Angriffen, vor allem auf Kinder, ist es denkbar, dass Richter*innen die Abschaffung eines Hundes anordnen, wenn Mitbewohner*innen bedroht sind.

Tiere in der Mietwohnung

Und in einer Mietwohnung? Luis wünscht sich seit Jahren eine Katze. Seit Oma ihm versprochen hat, sich um die Katze zu kümmern, wenn er in die Ferien fährt, haben seine Eltern keine Argumente mehr gegen die Anschaffung eines Tieres. Zunächst einmal schauen sie in den Mietvertrag und in die Hausordnung. Dort steht nicht, ob Tiere in der Wohnung erlaubt oder verboten sind. Sollen sie einfach eine Katze anschaffen? Das ist Luis' Eltern zu riskant. Womöglich gibt es Ärger, und sie müssen das Tier wieder weggeben. Das wäre eine Tragödie, sowohl für Luis wie für die Katze. Sie beschließen, ihrer Vermieterin einen Brief zu schreiben und um Erlaubnis zu bitten. Gleichzeitig machen sie darauf aufmerksam, dass sie ein Sicherheitsnetz auf dem Balkon anbringen möchten, damit das Tierchen nicht hinunter springen kann. Luis' Eltern verhalten sich richtig. Sie können ziemlich sicher davon ausgehen, dass die Vermieterin die Katzenhaltung genehmigt. Denn obwohl die Genehmigung von der Entscheidung der Vermieterin abhängig ist, kann sie nach vielen Gerichtsurteilen die Katzenhaltung nur verweigern, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen. In den meisten üblichen Formularymietverträgen ist die Tierhaltung von der Genehmigung abhängig. Auch wenn der Mietvertrag keine Regelung über Tierhaltung enthält, sollte man die Genehmigung einholen, damit es hinterher keine bösen Überraschungen gibt. Ob ein Sicherheitsnetz angebracht werden darf, erfährt man von der Hausverwaltung.



Hält ein*e Mieter*in schon jahrelang ein Tier ohne ausdrückliche Genehmigung, und die*der Vermieter*in weiß davon, so gilt ein Schweigen als Zustimmung. Das kann zum Beispiel bei einem Eigentümerwechsel wichtig sein. Allerdings muss die*der Mieter*in nachweisen, dass die*der Vermieter*in von der Tierhaltung wusste.

Kleintiere sind immer erlaubt

Auch der kleine Paul wünscht sich ein Haustier. Leider steht im Mietvertrag, dass Tiere nicht erlaubt sind. Was tun? Pauls Vater erkundigt sich. Er erfährt, dass sich das Verbot nur auf größere Tiere bezieht. Kleintiere können gar nicht verboten werden. Solange andere Mieter*innen dadurch nicht belästigt werden, fällt die Haltung von Kleintieren unter das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Kleintiere sind Tiere, die üblicherweise in Käfigen, Aquarien oder Terrarien leben. Also Ziervögel, Fische, Mäuse, Hamster, Zwergkaninchen, Schildkröten, Meer-schweinchen, ungefährliche Schlangen und Echsen. Diese Tiere dürfen gehalten werden, egal, was im Mietvertrag steht. Ihre Anzahl sollte sich aber in erträglichen Grenzen halten. Natürlich sind auch Ratten Kleintiere. Die lösen aber bei manchen Menschen solchen Ekel aus, dass sie nicht mit ihnen unter einem Dach wohnen möchten. Dasselbe gilt für giftige Reptilien. Vermieter*innen dürfen die Haltung solcher Tiere verbieten.

Auch an die Nachbarn denken!

Unstreitig ist, dass Blinde einen Blinden-hund in ihrer Mietwohnung halten dürfen. Auch wenn ein Hund oder eine Katze nachweislich zur seelischen Stabilisierung eines Kindes beiträgt, entscheiden Richter*innen gewöhnlich zugunsten der Tierhaltung. Deutsche Gerichte urteilen im Allgemeinen sehr tierfreundlich.

Doch für die Tierhaltung gilt dasselbe, wie für alle nachbarschaftlichen Belange: Mitbewohner*innen sollten so wenig wie möglich belästigt werden. Tierkäfige müssen sauber gehalten werden, damit es nicht stinkt. Die Anzahl der Tiere muss auf ein erträgliches Maß beschränkt bleiben. Sandkisten, Spielplätze und Rasen-flächen rund ums Haus sind für Hund' und Katz' zum „Gassi gehen“ tabu. Die Hinterlassenschaften seines Hundes muss ohnehin jede*r immer und überall mit einer Tüte aufsammeln und entsorgen. Kleiner Tipp für Hundefreund*innen: Junge Hunde sind nicht gern allein. Ihr „Weinen“ macht manchmal die gesamte Nachbarschaft rebellisch. Da sind sie wie kleine Kinder!

Impressum

Herausgeberin:
Büro der Kinderbeauftragten
Landeshauptstadt München
Sozialreferat /Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München
Tel.: 089 233-49745
Fax: 089 233-49555

E-Mail:
kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Internet:
www.muenchen.de/kinderbeauftragte

Konzept und Redaktion:
Jana Frädrich
Überarbeitung 2. Auflage:
Deborah Henschel

Gestaltung:
Richard Stry

Mai 2021

